

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Wirtschaftsausschuss	29.04.2010	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	26.04.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils über die Sonntagsöffnungen in Berlin vom 01.12.2009 für Nordrhein-Westfalen

In der 3. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 22.03.2010 bat Herr Petri, Sachkundiger Einwohner auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.KÖLN, um Mitteilung der Verwaltung, ob zwischenzeitlich eine Einschätzung der Landesregierung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über die Sonntagsöffnung vorliege.

1. Die Verwaltung teilt dazu mit, dass die Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW vorliegt. Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage beigelegt.
2. Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW teilt in seiner Stellungnahme am 17.12.2009 mit, dass der Wirtschaftsausschuss des Landtages, nach Auswertung der durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärten Inhalte, festgestellt habe, dass das Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) keine verfassungswidrigen Elemente enthalte.

Das LÖG NRW erlaubt nur bis zu 4 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage (das Berliner Gesetz sieht bis zu 10 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vor). Es darf gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 des LÖG NRW nur ein Adventssonntag belegt werden. Die über die Adventssonntage hinausgehende restriktive Handhabung der Sonntagsöffnungen in NRW biete ein Schutzkonzept, mit dem der Schutz der Sonn- und Feiertage in NRW umfassend gewährleistet sei.

3. Die örtlichen Ordnungsbehörden wurden dessen ungeachtet durch das Ministerium angewiesen, die Ausführungen der Urteilsbegründung im Rahmen Ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 6 Absatz 1 LÖG NRW zu beachten. So ist das Verbot der Öffnung an Sonn- und Feiertagen weiterhin die Regel. Eine Ausnahme ist nur aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses möglich, das über ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse hinausgeht. Ein verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag bedarf somit immer eines des Sonntagschutzes gerecht werdenden Sachgrundes.

Bereits für die Umsetzung der verkaufsoffenen Sonntage in 2010 wurde für Köln diese Maßgabe umgesetzt. Jeder verkaufsoffene Sonntag erfolgt anlässlich eines geeigneten Sachgrundes.

4. Auf telefonische Anfrage im Dezember 2009 teilte das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW außerdem mit, dass der Landtagsausschuss ausdrücklich die Kölner Handhabung, die Sonderöffnungszeiten in der Konsensrunde mit allen beteiligten Institutionen zu beraten, begrüßt.

Thema war auch die Kölner Praxis, die verkaufsoffenen Sonntage auf die Stadtteile aufzuteilen (21 Sonntage für die Stadtteile zuzüglich 3 Sonntage für die Innenstadt für das Jahr 2010). Diese Handhabung wurde letztlich nicht beanstandet. Die Regelung wurde mit der Praxis in einem großen Landkreis verglichen, in dem die Freigaben für die einzelnen Gemeinden erfolgen.

Weitere Erläuterungen siehe Anlagen Nummer 1-3 unter Dokumente